

Stand 01.04.2020

## **Beantragung der Soforthilfe Corona - neues Online-Verfahren -**

Dieses Rundschreiben enthält teilweise auch ergänzende Informationen zu unseren bisherigen Informationsschreiben der vergangenen zwei Wochen. Deshalb möchten wir Sie auch auf unsere bereits an Sie versendeten Rundschreiben verweisen, sollten Sie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Erfahrung bringen wollen.

### **1.) neues Online-Verfahren „Soforthilfe Corona“**

Seit gestern, Dienstag 31.03.2020, wurde der bisherige pdf-Antrag zu den bayerischen Soforthilfen durch einen elektronischen Antrag abgelöst. Außerdem gibt es nun zusätzlich zu dem Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung ein Hilfsprogramm für Betriebe und Freiberufler von der Bundesregierung. Die Verzahnung dieser beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen sowie eine deutlich schnellere Abwicklung bei der Bearbeitung der gestellten Anträge und eine unbürokratischere Auszahlung.

**Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen **neuen** elektronischen Antrag/Folgeantrag auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> . Auf dieser Homepage können Sie sich in der Krisenzeit über die aktuellsten Informationen bezüglich der Soforthilfe Corona auf dem Laufenden halten.**

**Falls Sie bereits einen Antrag gestellt haben** (unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben), **kreuzen Sie dies bitte im elektronischen Antragsformular an.**

Bitte beachten Sie weiterhin die **pdf-Datei „Richtlinien Soforthilfen“** der Bayerischen Staatsregierung beim Ausfüllen des Antrages.

### **Antragsberechtigte:**

Anträge können von Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (**bis zu 250 Erwerbstätige**) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Für Antragsteller mit **bis zu 10 Beschäftigten** gilt:

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen (bis zu 10 Beschäftigten: einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die  
**a)** wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,  
und in beiden Fällen

**b)** ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und

**c)** bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen. Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

**Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.**

### **Höhe der Soforthilfe:**

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

**Neue** Staffelung der Höhe der Soforthilfen (**aufgrund der Verzahnung der Bundes- und Landeshilfen**):

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

**Neue Antragstellung (ab sofort: mithilfe des Online-Antrags):**

Ab sofort müssen Sie Ihren Antrag für die Soforthilfe-Programme des Bundes bzw. des Freistaates Bayern **ausschließlich online** einreichen. Hier finden Sie den neuen Online-Antrag auf Soforthilfe: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> . **Bitte verwenden Sie nur den offiziellen Antrag unter diesem Link und keinen der gefälschten Soforthilfeanträge, die derzeit im Internet kursieren.**

Bitte stellen Sie den Antrag nur einmal. **Nach der Eingabe der Anzahl Ihrer Beschäftigten erkennt und entscheidet das Programm, ob bei Ihnen das bayerische oder bundesdeutsche Soforthilfe-Programm zur Anwendung kommt.** Es erscheint automatisch das für Sie einschlägige Antragsformular.

Unter Nr. 5 des Antragsformulars ist die Höhe des Liquiditätsengpasses konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie z. B. „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Definition zum **Liquiditätsengpass:**

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. **Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.**

Anträge, die Sie per PDF oder per Post an die Bewilligungsbehörden senden, können ab sofort **nicht** mehr bearbeitet werden.

Nach der erfolgreichen Antragsstellung erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Ihr Antrag wird schnellstmöglich von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bearbeitet und die Soforthilfe wird unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt.

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, **die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich weisen die Bewilligungsbehörden darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist.** Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Außerdem wird von den zuständigen Behörden um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist. Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Eine Überprüfung erfolgt im Nachgang.

#### **Zuständige Bewilligungs- und Vollzugsbehörden:**

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die für den Antragsteller örtlich zuständige Vollzugsbehörde.

Gebiet:

**München**                    Landeshauptstadt München  
Tel.: 089-233-22070  
E-Mail: [wirtschaft-corona@muenchen.de](mailto:wirtschaft-corona@muenchen.de)  
Internet: [www.muenchen.de/arbeitundwirtschaft](http://www.muenchen.de/arbeitundwirtschaft)

oder

**Oberbayern**                Regierung von Oberbayern  
Tel. der IHK: 089 5116-0  
Kooperationsprojekt der IHK für München und Oberbayern  
E-Mail: [soforthilfe\\_corona@reg-ob.bayern.de](mailto:soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de)  
Internet: [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

## 2.) KfW-Sonderprogramm ist am Montag 23.03.2020 gestartet

Die KfW hat auf ihrer Website eine Hilfestellung eingerichtet, mit der Unternehmen zu den für sie in Frage kommenden Krediten, zu den dafür erforderlichen Unterlagen sowie Weiterem (wie z.B. maximal möglicher Kreditrahmen, etc.) informiert werden.

Nutzen Sie hierfür folgenden Link:

[https://corona.kfw.de/?kfwmc=kom.gen\\_social](https://corona.kfw.de/?kfwmc=kom.gen_social)

## 3.) LfA-Tilgungsaussetzungen und Stundung bei bestehenden Krediten

Für **bestehende LfA-Programmdarlehen** bietet die LfA eine einfache und schnelle Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung für bis zu vier Raten an.

Weitere Informationen zu Tilgungsaussetzung und Stundung finden Sie unter folgenden Link:

[https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/uebergreifend/merkblatt\\_Stundung.pdf](https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/uebergreifend/merkblatt_Stundung.pdf)

Beantragung: bei Ihrer Hausbank

Quellen:

- Homepage des Bay. Staatministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:  
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- Pressemitteilung -Nr. 79/20 vom 30.03.2020:  
<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/43330/>
- Pressemitteilung -Nr. 81/20 vom 31.03.2020:  
<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/43338/>
- Pressemitteilung -Nr. 82/20 vom 31.03.2020:  
<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/43337/>
- Homepage der Regierung von Oberbayern:  
[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/presse/aktuelle\\_meldungen/2020/am07/](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/presse/aktuelle_meldungen/2020/am07/)
- Homepage der Steuerberaterkammer München:  
[https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona\\_krise/aktuelle\\_informationen\\_zur\\_corona\\_krise/index\\_ger.html](https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona_krise/aktuelle_informationen_zur_corona_krise/index_ger.html)
- Homepage der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau:  
[https://corona.kfw.de/?kfwmc=kom.gen\\_social](https://corona.kfw.de/?kfwmc=kom.gen_social)
- Homepage der LfA Förderbank Bayern:  
[https://lfa.de/website/de/aktuelles/\\_informationen/Coronavirus/index.php](https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php)